



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten
(Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der
Motion [2011-109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!")

Datum: 19. November 2013

Nummer: 2013-407

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der Motion [2011-109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!")

vom 19. November 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	3
1. Die Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" und die Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet"	3
2. Heutige Rechtslage zur Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten	4
2.1 Wahl- und Abstimmungsplakate = temporäre Reklamen	4
2.2 Die Reklamebestimmung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).....	4
2.3 Die Regelungen für temporäre Reklamen in der kantonalen Verordnung über Reklamen.	5
2.4 Vereinzelt kommunale Regelungen über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten	6
2.5 Beispiele ausserkantonaler Regelungen über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten	8
3. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur Einführung einer kantonsweit einheitlich geltenden Regelung über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten	9
B. Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG mit einer Regelung zur Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten	10
1. Das Anliegen der Motion 2011-109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"	10
2. Umsetzung der Motion 2011-109 in einem neuen § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes	10
2.1 Regelung nur für Wahl- und Abstimmungsplakate	10
2.2 Formulierungsvorschlag für eine gesetzlich limitierte Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen	11
2.3 Erläuterungen zum Revisionsentwurf	12
C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
D. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Regulierungsfolgenabschätzung	22
E. Antrag an den Landrat.....	23

Zusammenfassung

Der Landrat hat die Motion [2011-109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" an den Regierungsrat überwiesen und ihn damit beauftragt, dem Kantonsparlament eine für das gesamte Kantonsgebiet geltende Vorschrift zum Beschluss zu unterbreiten, mit der die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor dem Urnengang beschränkt wird. Anlass des Vorstosses bildeten die kantonalen Landrats- und Regierungsratswahlen von 2011, bei denen es gemäss Vorstossbegründung bereits zwölf Wochen vor dem Urnengang zu einem riesigen Plakatwald gekommen sei.

Der Regierungsrat erfüllt den Parlamentsauftrag, indem er dem Landrat eine Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vorschlägt, wonach Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen frühestens fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden dürfen. Eine kantonsweit einheitlich geltende Aushangdauer von maximal fünf Wochen vor dem Urnengang entspricht dem Anliegen, das der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 74 Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren geäussert haben. Sie gilt heute schon in vier Baselbieter Gemeinden und hat sich bewährt, drei weitere Gemeinden beschränken die Plakataushangdauer auf vier Wochen vor dem Urnengang. Mit seinem Gesetzesvorschlag trägt der Regierungsrat dem Umstand Rechnung, dass das Reklamewesen grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit ist und entsprechende Bedürfnisse der Gemeinden sachgemäss zu berücksichtigen sind. Ausschlaggebend ist, dass die Information der Wahl- und Stimmberechtigten mit einer Plakataushangdauer von maximal fünf Wochen vor dem Urnengang ausreichend gewährleistet ist.

Ergänzend schlägt der Regierungsrat dem Landrat vor, für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen auch eine kantonseinheitliche Frist zur Entfernung der aufgestellten Wahl- und Abstimmungsplakate nach dem Urnengang festzulegen. Denn in der Vorstossbegründung wird ausser der Plakataushangdauer auch sinngemäss moniert, heute müssten die politischen Parteien und die Kandidierenden zeitaufwändig bei den einzelnen Gemeinden die Rahmenbedingungen für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten eruieren. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch die Entfernuungsfrist, die heute auf Gemeindeebene ebenfalls unterschiedlich geregelt ist. Deshalb ist der Regierungsrat der Ansicht, anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, auch in dieser Frage eine kantonsweit einheitliche Gesetzesvorgabe für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen zu schaffen.

Allerdings verzichtet der Regierungsrat in seinem Gesetzesentwurf darauf, die neu vorgeschlagenen Regelungen auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen anwendbar zu erklären. Damit wird § 45 der Kantonsverfassung entsprochen, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit gewährt. Die neuen Gesetzesregelungen sollen nur dann für kommunale Wahlen und Abstimmungen gelten, wenn Gemeinden darauf verzichten, eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu erlassen.

Die neue Gesetzesbestimmung über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten soll per 1. Juli 2014 in Kraft treten.

A. Ausgangslage

1. Die Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" und die Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet"

Überweisung der Motion [2011-109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" an den Regierungsrat

Im April 2011 reichte Landrätin Barbara Peterli Wolf die von 23 Landratsmitgliedern mitunterzeichnete Motion 2011-109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" ein, die wie folgt lautet:

"Im Rahmen der diesjährigen Landrats- und Regierungsratswahlen kam es zu einem riesigen 'Plakatwald' im Baselbiet. Die ersten Plakate hingen bereits am 4. Januar (!) trotz des späteren Wahltermins Ende März. Und auch anfangs April eine Woche nach den Wahlen sind noch vereinzelt Plakate zu sichten.

Aufgrund der grossen Plakatmenge und der langen Aushangdauer bleiben die negativen Reaktionen der Bevölkerung als auch in der Presse nicht aus. An den Plakaten selbst waren mehr als sonst Zerstörung und Vandalismus zu verzeichnen. Teilweise wurde aber auch die Strassen-/Gehsteigreinigung (durch zu tiefes Aufhängen) sowie auch eine starke Ablenkung des Verkehrs durch die (verbotene) Platzierung auf Brücken über Hauptstrassen. Die teils auch von Wind und Wetter beschädigten Plakate boten nicht immer ein schönes Bild.

Das Aufhängen der Plakate ist grundsätzlich Sache der Gemeinde im jeweiligen Gemeindebann. In einzelnen Gemeinden ist die Aushangdauer reglementiert auf wenige Wochen, in anderen Gemeinden wiederum gar nicht. Die einzelnen Parteien und Kandidaten müssen in minutiöser Kleinarbeit abklären, wann wo und für wie lange welche Plakate ausgehängt werden dürfen. Aus meiner Sicht wäre es aber für alle Beteiligten (Behörden, Wahlkampfteams, Parteien) einfacher, wenn zumindest die Aushangdauer kantonale geregelt würde z.B. jeweils max. 6 Wochen vor dem offiziellen Wahltermin dürfen Plakate aufgehängt - also wild plakatiert - werden.

Ich bitte daher den Regierungsrat eine Vorlage mit den entsprechenden Leitplanken auszuarbeiten, welche dies entsprechend festlegt."

Am [17. November 2011](#) beschloss der Landrat mit 43:35 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen. Damit erhielt der Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, dem Landrat eine kantonsweit für alle Gemeinden gleichermassen geltende Gesetzesregelung zum Beschluss zu unterbreiten, welche die höchstzulässige Aushangdauer von politischen Plakaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin festlegt.

Die Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet" vom September 2013¹

Im Vernehmlassungsverfahren zum vorliegenden Gesetzesvorhaben reichte die BDP Basel-Landschaft mit ihrer Vernehmlassungsantwort auch die erwähnte Petition ein. Sie ist nicht explizit an ein bestimmtes Organ adressiert, richtet sich aber sinngemäss sowohl an den Regierungsrat, der Gesetzgebungsvorlagen zu Händen des Kantonsparlaments ausarbeitet, als auch an den Landrat, der diese Vorlagen berät und darüber beschliesst.

Mit der Petition fordern rund 250 im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

- eine einheitliche Plakatierungsvorschrift für den ganzen Kanton,
- eine rasche Umsetzung der Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet",
- das Inkrafttreten der gesetzlichen Plakatierungsvorschrift spätestens auf die Gesamterneuerungswahlen im Frühling 2015 (einschliesslich einer allfälligen Referendumsabstimmung) und
- eine öffentliche Verurteilung der unverhältnismässigen Plakatierung und der damit verbundenen Verschandelung der Landschaft sowie der Verschlechterung der Verkehrssicherheit in unserem Kanton.

Der Regierungsrat nimmt die Petition wohlwollend entgegen. Die hier vorgeschlagene Gesetzesregelung über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten, die per 1. Juli 2014 in Kraft treten soll, entspricht den Hauptanliegen der Petition.

2. Heutige Rechtslage zur Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

2.1 Wahl- und Abstimmungsplakate = temporäre Reklamen

Bei den Wahl- und Abstimmungsplakaten handelt es sich um so genannte temporäre Reklamen. Diese sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über eine besondere Veranstaltung – im vorliegenden Zusammenhang über eine Volkswahl oder eine Volksabstimmung – orientieren².

2.2 Die Reklamebestimmung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400)

§ 105 Absatz 1 RBG enthält die Gesetzesgrundlage für die grundsätzliche Bewilligungspflicht von Reklamen. Absatz 2 ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass der näheren Bestimmungen in einer Verordnung, worin er auch Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen kann. Nach Absatz 3 können die Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklamevorschriften erlassen; für Gemeinden, die darauf verzichten, gelten die regierungsrätlichen Ordnungsregelungen.

¹ Siehe auch Kapitel C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

² Begriffsdefinition in § 14 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).

2.3 Die Regelungen für temporäre Reklamen in der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12)

Die regierungsrätliche Verordnung über Reklamen aus dem Jahr 1996 enthält zwar kantonale Regelungen über das Reklamewesen, die aber nur gelten, soweit eine Gemeinde keine eigenen Reklamevorschriften erlassen hat³. Der kantonale Gesetzgeber wollte bewusst jeder Gemeinde ermöglichen, das Reklamewesen auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen des Bundesrechts⁴ und des kantonalen Rechts⁵ eigenständig zu regeln und so auf die spezifischen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Konzeption des Reklamerechts beruht auf dem Grundgedanken, dass die Reglementierung des Reklamewesens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild prinzipiell eine kommunale Angelegenheit ist. Die Gemeinden können am besten beurteilen, welche Reklamevorschriften zum Schutz ihres Orts- und Landschaftsbilds erforderlich und zweckmässig sind. Ausserdem hängt die konkrete Ausgestaltung von Reklamevorschriften unter anderem von der jeweiligen Zonenplanung der einzelnen Gemeinden ab, die ebenfalls eine kommunale Angelegenheit darstellt. Einige Gemeinden machten von ihrer Rechtsetzungskompetenz zum Erlass eigener Reklamevorschriften Gebrauch. Andere Gemeinden verzichteten darauf, womit auf ihrem Gemeindegebiet die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Reklamen gelten.

Zu den im vorliegenden Zusammenhang relevanten temporären Reklamen, worunter auch die Wahl- und Abstimmungsplakate fallen, enthält die kantonale Verordnung über Reklamen folgende Regelungen:

§ 4 Bewilligungspflicht (Absatz 1 Buchstabe f)

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

[...]

f. temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen von § 14 dieser Verordnung erfüllen.

§ 14 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

² Temporäre Reklamen sind innerhalb des Siedlungsgebiets zulässig. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Eigenreklamen. Sie sind innerorts und ausserorts zulässig und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

³ § 2 Absatz 3 Verordnung über Reklamen (SGS 481.12) in Verbindung mit § 105 Absätze 2 und 3 RBG.

⁴ Die Artikel 95 – 100 der bundesrätlichen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) enthalten detaillierte Vorschriften für Reklamen im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen (sog. Strassenreklamen). Diese Regelungen bezwecken die Gewährleistung der allgemeinen Verkehrssicherheit und gelten für alle Arten von Reklamen, die auf den öffentlichen Strassenverkehr einwirken können.

⁵ Verbot der Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbildern sowie von Kulturdenkmälern (§ 15 Absatz 3 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [SGS 790] sowie § 7 Absatz 4 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz [SGS 791]).

⁴ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁵ An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet.

Die kantonale Verordnung über Reklamen kennt somit keine Vorschrift über die Aushangdauer von temporären Reklamen – also auch von Wahl- und Abstimmungsplakaten – vor dem Veranstaltungstermin. Eine solche war weder im Vorgänger-Erlass⁶ enthalten noch wurde sie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das im Jahr 1996 zur heutigen Verordnung durchgeführt worden war, von Seiten der Gemeinden oder der politischen Parteien oder von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert. Offensichtlich bestand aufgrund der damals herrschenden Verhältnisse noch kein Bedürfnis, den Aushang von politischen Plakaten vor dem Urnengang zeitlich einzuschränken.

Im Gegensatz dazu regelt aber die kantonale Verordnung über Reklamen die Frist für die Entfernung von temporären Reklamen, nachdem die Veranstaltung stattgefunden hat⁷, was im damaligen Vernehmlassungsverfahren sehr begrüsst worden war. Danach können temporäre Reklamen, die nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt sind, von der Bewilligungsbehörde⁸ ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

2.4 Vereinzelte kommunale Regelungen über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

In jüngerer Zeit erliessen mehrere Gemeinden Vorschriften zur Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten.

In der Gemeinde Arlesheim bringen Werkhofangestellte die von den Parteien angelieferten Wahl- und Abstimmungsplakate in der Regel 4 Wochen vor dem Urnengang auf den gemeindeeigenen Plakatständern an und räumen sie nach dem Urnengang umgehend ab⁹. Auch in der Gemeinde Pfeffingen können Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 4 Wochen vor dem Urnengang ausgehängt werden, spätestens 10 Tage danach müssen sie wieder entfernt sein¹⁰. In der Stadt Laufen dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate

⁶ Verordnung vom 18. Februar 1969 über Reklamen und Signale (GS 24.69)

⁷ Siehe den zitierten § 14 Absatz 4.

⁸ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat (§ 105 Absatz 4 Raumplanungs- und Baugesetz sowie § 3 Absatz 2 Verordnung über Reklamen).

⁹ Ziffer 4 der Gemeinderat-Richtlinien vom 20.12.2011 betreffend Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund in Verbindung mit § 12 des Reglements vom 16.2.1998 über Reklameeinrichtungen in der Einwohnergemeinde Arlesheim abstützen.

¹⁰ Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 2012/118 vom 21. Mai 2012 "Plakatierungsvorschriften in der Gemeinde Pfeffingen", Ziffern 4 und 6.

während einer Gesamtdauer von 4 Wochen aushängen¹¹, eine spezielle Frist für die Entfernung nach dem Urnengang besteht nicht.

In der Gemeinde Aesch hängen Gemeindemitarbeitende die Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 5 Wochen vor dem Urnengang auf und entfernen sie spätestens 3 Arbeitstage nach dem Urnengang wieder¹². Auch die Gemeinde Lausen erlaubt den Plakatanschlag frühestens 5 Wochen vor dem Urnengang, spätestens 5 Tage danach müssen die Plakate wieder entfernt sein¹³. Im gleichen Sinn schreibt die Gemeinde Reinach vor, dass Plakate mit politischer Propaganda frühestens 5 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden dürfen und spätestens 3 Tage nach dem Urnengang wieder entfernt werden müssen¹⁴. Auch in der Gemeinde Ettingen dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 5 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden, spätestens 7 Tage nach dem Urnengang müssen sie wieder entfernt sein¹⁵.

In der Stadt Liestal dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate während einer Gesamtdauer (das heisst vor und nach dem Urnengang) von 10 Wochen aushängen, für eine längere Aushangdauer muss ein ordentliches Reklamegesuch eingereicht und bewilligt werden¹⁶.

Der Vollständigkeit ist noch zu ergänzen, dass in der Gemeinde Pratteln während mehreren Jahren eine – heute nicht mehr in Kraft stehende¹⁷ – Regelung galt, wonach Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden dürfen und spätestens am zehnten Tag nach dem Termin wieder entfernt werden müssen.

► **Fazit:** Heute beschränken insgesamt sechs Gemeinden die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten mit jeweils einer Frist für den Aushang vor dem Urnengang sowie einer Frist für den Aushang nach dem Urnengang. Der maximal zulässige Plakataushang vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin beträgt entweder 4 Wochen (Arlesheim und Pfeffingen) oder 5 Wochen (Aesch, Ettingen, Lausen, Reinach).

Nach dem Urnengang beträgt die maximal zulässige Aushangdauer der Wahl- und Abstimmungsplakate in diesen Gemeinden 0 Tage (Arlesheim¹⁸), 3 Tage (Aesch und Reinach), 5 Tage (Lausen), 7 Tage (Ettingen) oder 10 Tage (Pfeffingen).

¹¹ Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Reklamereglements vom 30.4.1998 (Fassung 1.010.1.001)

¹² Anhang 2 zur Verordnung vom 20.10.1999 über die Reklameeinrichtungen (in der Fassung vom 1.8.2005).

¹³ § 11 Absätze 5 und 7 des Plakatierungs- und Reklamereglements vom 19.12.2012.

¹⁴ § 12 der Verordnung vom 22.8.2006 über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke.

¹⁵ § 9 des Reklame-Reglements vom 14.10.2009

¹⁶ § 8 Absatz 1 Buchstabe a und § 21 Absatz 1 Buchstabe g des Reklamereglements vom 12.5.2004 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Reklameverordnung vom 22.3.2005.

¹⁷ Der Gemeinderat Pratteln teilte in seiner Vernehmlassungsantwort vom 2. Oktober 2013 mit, die fragliche "Verordnung über das Anbringen und Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten in der Gemeinde Pratteln" sei heute nicht mehr in Kraft. Damit berichtete er eine vorherige, anderslautende telefonische Auskunft der Gemeindeverwaltung Pratteln.

¹⁸ In Arlesheim werden die Plakate nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin umgehend von Gemeindemitarbeitende abgeräumt (Artikel 6 Absatz 1 Reklamereglement).

Im Gegensatz zu diesen sechs Gemeinden regeln die Stadt Laufen und die Stadt Liestal einzig die *Gesamtaushangdauer* für Wahl- und Abstimmungsplakate, ohne zu spezifizieren, wie lange die Plakate vor dem Urnengang aushängen dürfen und bis wann sie nach dem Urnengang entfernt sein müssen. In der Stadt Laufen beträgt die maximale Gesamtaushangdauer *4 Wochen*, in der Stadt Liestal *10 Wochen*.

2.5 Beispiele ausserkantonaler Regelungen über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten¹⁹

a) Kantonsweit geltende Vorschriften

Im Kanton Thurgau dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen bis spätestens Samstag nach der Wahl oder Abstimmung wieder abgeräumt sein²⁰.

Auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden lässt Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang zu, wobei sie aber (erst) innert zweier Wochen danach wieder entfernt werden müssen²¹.

Im Kanton Bern dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate innerorts während höchstens 6 Wochen vor und bis 5 Tage nach der Wahl oder Abstimmung bewilligungsfrei aufgehängt werden²².

Der Kanton Luzern legt fest, dass Reklamen für Wahlen und Abstimmungen während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- und Abstimmungstag bewilligungsfrei zulässig sind²³.

Im Kanton Aargau dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 8 Wochen vor der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden und müssen spätestens 7 Tage nach dem Urnengang entfernt sein²⁴.

b) Vorschriften von Gemeinden für ihr Gemeindegebiet

In der Stadt Zug erfolgt der Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag, innert 1 Woche nach dem Urnengang sind sie wieder zu entfernen²⁵.

¹⁹ Soweit online mit verhältnismässigem Zeitaufwand eruierbar.

²⁰ Merkblatt vom 3.4.2012 des Departements für Bau und Umwelt / Tiefbauamt, Kanton TG, über die "Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen".

²¹ Richtlinien vom 18.3.2010 des Departements Bau und Umwelt / Tiefbauamt / Strassenbaupolizei, Kanton AR, über das "Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen an nicht bereits bewilligten Plakatanschlagstellen".

²² Artikel 6a (in der Fassung vom 28.1.2009) des Baubewilligungsdekrets vom 22.3.1994.

²³ § 6 Buchstabe e (in der Fassung vom 1.2.2011) der Reklameverordnung vom 3.6.1997.

²⁴ § 49 Absatz 3 der Bauverordnung vom 25.5.2011

²⁵ § 13 des Reklamereglements vom 22.11.2011 der Stadt Zug in Verbindung mit dem Schreiben vom 18.9.2012 des Stadtrats Zug an die politischen Parteien betreffend Wahlen und Abstimmungen.

Die Gemeinde Lachen erlaubt das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten frühestens 40 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstermin und verlangt, dass die Plakate bis spätestens 3 Tage nach der Wahl oder Abstimmung zu entfernen sind.²⁶

Die Gemeinde Interlaken stellt den politischen Parteien und Gruppierungen Flächen für Wahlplakate zu den Gemeindewahlen zur Verfügung, die im Verlauf der vierten Woche vor dem Wahltermin bereit stehen²⁷.

► **Fazit:** In anderen Kantonen und ausserkantonalen Gemeinden, die das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zeitlich beschränken, beträgt die zulässige Aushangdauer vor dem Urnengang zwischen 4 und 8 Wochen. Grossmehrheitlich beträgt sie 6 Wochen. In einem Fall ist sie kürzer (4 Wochen), in einem anderen Fall ist sie länger (8 Wochen).

Die Frist für die Entfernung der Plakate nach dem Urnengang beläuft sich in den anderen Kantonen und ausserkantonalen Gemeinden grossmehrheitlich auf 5 oder 7 Tage. Nur in je einem Fall ist sie kürzer beziehungsweise länger.

3. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur Einführung einer kantonsweit einheitlich geltenden Regelung über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

Durch Überweisung der Motion 2011-109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" erteilte der Landrat dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor dem Urnengang kantonal geregelt wird. Verlangt ist also eine Regelung, die einheitlich für das gesamte Kantonsgebiet und somit für alle Gemeinden gilt.

Um diesen parlamentarischen Auftrag zu erfüllen, genügt es nicht, die regierungsrätliche Verordnung über Reklamen mit einer entsprechenden Regelung zu ergänzen. Denn wie erwähnt²⁸ beruht diese Verordnung auf dem Konzept, dass sie nur soweit gilt, als eine Gemeinde keine eigenen Reklamevorschriften erlassen hat. Zur Wahrung der Gemeindeautonomie soll weiterhin an diesem Grundgedanken der kantonalen Reklameverordnung festgehalten werden.

Das Anliegen der Motion 2011-109 ist somit auf der Stufe eines formellen Gesetzes umzusetzen. Heute enthält einzig das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) bereits eine Reklameregung²⁹. Daher bietet sich an, dort nun auch die vom Landrat gewünschte Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu verankern. Die

²⁶ Richtlinien vom 6.6.2008 für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten / Transparenten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen der Gemeinde Lachen

²⁷ § 21a (in der Fassung vom 22.3.2011) der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 13.12.2004

²⁸ Siehe vorne Ziffer 2.3 (Seite 5).

²⁹ § 105 RBG (SGS 400); siehe vorne Ziffer 2.2 (Seite 4).

Schaffung eines neuen Gesetzes wäre zwar denkbar, erscheint allerdings als unverhältnismässig und würde die Rechtsanwendung tendenziell komplizieren.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz über die Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten wird der Regierungsrat auch eine entsprechende Änderung von § 14 der kantonalen Reklameverordnung³⁰ in Kraft setzen (Einfügen eines Hinweises auf die neu geltende Gesetzesvorschrift über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten).

B. Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) mit einer Regelung zur Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

1. Das Anliegen der Motion 2011-109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"

Der parlamentarische Vorstoss will die heute in den allermeisten Gemeinden nicht geregelte Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten kantonsweit einheitlich beschränken. Zur Begründung werden insbesondere die negativen Reaktionen von Bevölkerung und Medien gegenüber der langen Dauer des Plakataushangs und der grossen Plakatmenge angeführt. Ausserdem wird moniert, die politischen Parteien und Kandidierenden müssten heute in minutiöser Kleinarbeit bei den einzelnen Gemeinden abklären, wie lange die Wahl- und Abstimmungsplakate aufgestellt werden dürften.

Diese Umstände will die Motion in Zukunft mit einer kantonsweit einheitlich geltenden Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vermeiden. Insbesondere würde eine solche kantonalrechtliche Vorschrift, die in allen Gemeinden und damit für das gesamte Kantonsgebiet gilt, die Arbeit aller Beteiligten (Behörden, Wahlkampfteams, politische Parteien) erleichtern.

2. Umsetzung der Motion 2011-109 in einem neuen § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes

2.1 Regelung nur für Wahl- und Abstimmungsplakate

Wahl- und Abstimmungsplakate sind wie erwähnt temporäre Reklamen³¹. Solche werben während einer begrenzten Zeit aber nicht bloss für politische Abstimmungen und Wahlen, sondern auch für verschiedenste Kulturanlässe, Sportveranstaltungen und vieles andere mehr. Daher fragt sich, ob eine Beschränkung der Aushangdauer einzig für Wahl- und

³⁰ Zum Änderungswortlaut siehe Kapitel B, Ziffer 2.3 (Seite 13 oben).

³¹ Siehe vorne Kapitel A, Ziffer 2.1 (Seite 4).

Abstimmungsplakate – als eine der mehreren Arten von temporären Reklamen – gelten soll, oder ob die Aushangdauer für alle temporären Reklamen generell beschränkt werden soll.

Die zuvor aufgelisteten Regelungen einzelner Baselbieter Gemeinden³² sowie einiger anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden³³ gelten nur für Wahl- und Abstimmungsplakate und nicht auch für die sonstigen temporären Reklamen. Dies ist sachlich insofern gerechtfertigt, als die Zahl der Wahl- und Abstimmungsplakate um ein Vielfaches grösser und deren Aushangdauer im Regelfall auch deutlich länger ist als jene von temporären Reklamen, die etwa für ein Turnfest, einen Jodlerabend oder einen anderen Anlass von kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Bedeutung werben.

► Daher verzichtet der Regierungsrat darauf, dem Landrat eine Regelung für alle temporären Reklamen vorzuschlagen und empfiehlt in Übereinstimmung mit der Motion 2011-109, eine Regelung einzig für die Wahl- und Abstimmungsplakate einzuführen.

2.2 Formulierungsvorschlag für eine gesetzlich limitierte Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Der Vorschlag des Regierungsrats für eine Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) zur Umsetzung der Motion 2011-109 lautet wie folgt:

§ 105a Wahl- und Abstimmungsplakate

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

² Bei Widerhandlung gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Behörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

³ Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer der Wahl- und Abstimmungsplakate erlassen.

⁴ Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

Diese Gesetzesänderung kann voraussichtlich am 1. Juli 2014 in Kraft treten, vorausgesetzt, der Landrat stimmt der Vorlage zu und die Gesetzesänderung wird in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen.

³² Siehe vorne Kapitel A. Ziffer 2.4 (Seiten 6 ff.).

³³ Siehe vorne Kapitel A. Ziffer 2.5 (Seiten 8 f.).

2.3 Erläuterungen zum Revisionsentwurf

Absatz 1: Bemerkungen zur vorgeschlagenen Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Wahl- und Abstimmungsplakate unterstützen die politische Meinungsbildung und fördern die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Sie liegen daher auch im öffentlichen Interesse.

Die vorgeschlagene Aushangdauer von maximal fünf Wochen vor dem Urnengang, wie sie heute schon in vier Baselbieter Gemeinden gilt und sich bewährt hat, entspricht dem Antrag, den der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 74 Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren stellten. Diese Lösung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass das Reklamewesen prinzipiell eine kommunale Angelegenheit ist und daher entsprechende Bedürfnisse der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen sind. Zugleich wird auch der Verfassungsbestimmung nachgelebt, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit gewähren soll. Für den Regierungsrat ist massgebend, dass auch mit einer fünfwöchigen Plakataushangdauer vor dem Urnengang eine ausreichende Information der Wahl- und Stimmberechtigten gewährleistet ist. Siehe im Weiteren auch die Bemerkungen im Kapitel C, Abschnitt "Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses und Schlussfolgerungen des Regierungsrats" (Seiten 21 ff.).

Absatz 1: Bemerkungen zur zusätzlich vorgeschlagenen Frist für die Entfernung der Wahl- und Abstimmungsplakate nach kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Die Motion 2011-109 verlangt zwar nicht explizit auch eine kantonsweit geltende Frist für die Entfernung der aufgestellten Wahl- und Abstimmungsplakate nach dem Urnengang. In der Vorstossbegründung wird aber sinngemäss moniert, heute müssten die politischen Parteien und die Kandidierenden zeitaufwändig bei den einzelnen Gemeinden die Rahmenbedingungen für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten eruieren. Dazu gehört auch die Entfernungsfrist für politische Plakate, die auf Gemeindeebene ebenfalls unterschiedlich geregelt ist³⁴. Der Regierungsrat und sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision die Gelegenheit ergriffen werden sollte, auch in dieser Frage eine kantonsweit einheitliche Gesetzesvorgabe zu schaffen. So kann das Motionsanliegen, die Aushangdauer der politischen Plakate kantonsweit einheitlich auf ein vernünftiges Mass zu beschränken, wirksam umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Entfernungsfrist von 1 Woche nach dem kantonalen und/oder eidgenössischen Urnengang wurde im Vernehmlassungsverfahren mit einer einzigen Ausnahme befürwortet.

³⁴ Jene Baselbieter Gemeinden, die die Aushangdauer vor dem Urnengang beschränken, schreiben auch Entfernungsfristen von 3 Tagen, 5 Tagen, 7 Tagen oder von 10 Tagen vor. In der Gemeinde Arlesheim räumen Werkhofmitarbeitende die gemeindeeigenen Plakatständer, auf denen die Plakate angebracht sind, umgehend nach dem Wahl-/Abstimmungstermin ab.

Zur Angleichung der Entfernungsfrist für temporäre Reklamen in der kantonalen Verordnung über Reklamen an jene im neu vorgeschlagenen § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) für die Wahl- und Abstimmungsplakate wird auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung auch der heutige § 14 der Reklameverordnung wie folgt angepasst werden:

3bis (neu) Für die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

4 (geändert) Sind temporäre Reklamen nicht spätestens ~~zehn Tage~~ eine Woche nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der zuständigen Behörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

Ausser bei der neu auf Gesetzesstufe kantonsweit einheitlich geregelten Aushangdauer für politische Plakate bei kantonalen sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen steht es nachwievor jeder Gemeinde frei, in einem kommunalen Reglement festzulegen, wie lange temporäre Reklamen³⁵ vor und nach dem Veranstaltungstermin aushängen dürfen. Das Bedürfnis dafür kann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein.

Absatz 2: Bemerkungen zu den Folgen einer zu frühen Platzierung respektive einer zu späten Entfernung von Wahl- und Abstimmungsplakaten bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Diese Gesetzesbestimmung berücksichtigt das Anliegen mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer, nicht bloss das zu späte Entfernen, sondern auch das zu frühe Aufstellen von politischen Plakaten zu sanktionieren. Zur Zuständigkeit ist festzuhalten, dass der Gemeinderat von Gesetzes wegen die Bewilligungsbehörde für Reklamen ist³⁶, woraus sich auch ergibt, dass die Aufsicht über das Reklamewesen in der Kompetenz der Gemeinden liegt. Dazu gehört unter anderem das Ergreifen von Massnahmen, wenn politische Plakate zu früh aufgestellt oder zu spät entfernt werden.

Absatz 3: Bemerkungen zur Ermächtigung der Gemeinden, für kommunale Wahlen und Abstimmungen eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu erlassen

Nach der Kantonsverfassung³⁷ gewährt der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit. Gestützt auf diese Verfassungsvorgabe soll den Gemeinden weiterhin ermöglicht werden, eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu erlassen respektive bestehende Regelungen beizubehalten. Allerdings ist die Rechtsetzungskompetenz der Gemeinden betreffend Aushangdauer der Wahl- und Abstimm-

³⁵ Einschliesslich politischer Plakate für kommunale Wahlen/Abstimmungen gemäss dem neu vorgeschlagenen § 105a RBG (vgl. Absatz 3).

³⁶ § 105 Absatz 4 RBG

³⁷ § 45 Absatz 2 zweiter Satz der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100).

mungsplakate auf kommunale Wahlen und Abstimmungen zu beschränken. Andernfalls könnte das Anliegen der Motion 2011-109, die Aushangdauer der jeweils bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen auftretenden grossen Plakatmenge zeitlich zu beschränken, nicht umgesetzt werden. Analog zur Konzeption der Verordnung über Reklamen³⁸ legt die entworfene Gesetzesbestimmung zudem fest, dass beim Verzicht einer Gemeinde auf den Erlass eigener Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten die Absätze 1 und 2 des neuen § 105a RBG sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen gelten.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens³⁹

Kurz-Überblick

Die Resonanz zum Vorschlag, die Aushangdauer von politischen Plakaten einzuschränken, fiel bei den Vernehmlassungsadressaten, die eine Stellungnahme einreichten, ausgesprochen positiv aus. Im Grundsatz wird das Vorhaben praktisch einhellig begrüsst und unterstützt. Das gilt nicht nur für den Gemeindeverband VBLG und für die am Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden Gemeinden, die sich ausnahmslos eine gesetzliche Beschränkung wünschen, sondern auch für die politischen Parteien, die mit einer einzigen Ausnahme ebenfalls für eine zeitliche Limitierung der politischen Plakatierung votieren. Naturgemäss sind aber die Ansichten darüber, wie lange die Plakataushangdauer – insbesondere vor dem Urnengang – ausfallen soll, nicht überall deckungsgleich.

Politische Parteien und Interessenorganisationen

Die BDP begrüsst das Gesetzesvorhaben sehr, weil sie sich schon länger für eine Eindämmung der Plakatflut einsetze. Sie unterstützt eine Aushangdauer von 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin, würde aber auch eine solche von nur 5 Wochen begrüssen.

Zusammen mit der Vernehmlassungsantwort reichte die BDP die Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet" ein⁴⁰. Rund 250 im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner⁴¹ fordern darin im Wesentlichen eine kantonsweit einheitliche Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten, die spätestens auf die Gesamterneuerungswahlen von Landrat und Regierungsrat im Frühling 2015 in Kraft treten respektive angewendet werden soll.

³⁸ Siehe vorne die Bemerkungen im Kapitel A, Ziffer 2.3 (Seite 5 f.).

³⁹ Mit Stellungnahme des Regierungsrats (siehe ► *kursiv dargestellte Bemerkungen*)

⁴⁰ Mit dem expliziten Hinweis, auf eine offizielle Übergabe der Petition werde verzichtet. Zum vollständigen Petitionsinhalt siehe auch vorne Kapitel A, Ziffer 1 (Seite 4)

⁴¹ Die eingereichten Unterschriftenbögen enthalten auch rund ein Dutzend Unterschriften von Personen, die in einem Nachbarkanton (AG, BS, JU und SO) wohnen.

► *Die Gesetzesrevision, die der Regierungsrat hier dem Landrat unterbreitet und die per 1. Juli 2014 in Kraft treten soll, deckt die Hauptanliegen der Petitionärinnen und Petitionäre ab.*

Die CVP ist nachwievor der Meinung, es brauche eine kantonale Regelung über das Plakatieren vor Wahlen und Abstimmungen. Daher begrüsst sie den Vorschlag zur Umsetzung der Motion 2011-109, insbesondere auch, dass die Gemeinden für kommunale Wahlen und Abstimmungen eigene Vorschriften über die Dauer des Plakataushang erlassen können. Ergänzend schlägt die CVP vor, eine Regelung zu schaffen, damit die Gemeinden auch Massnahmen gegen das frühe Plakatieren ergreifen können und nicht nur gegen das verspätete Entfernen der Plakate.

Die EVP begrüsst ebenfalls sehr, dass die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten wie vorgeschlagen befristet werden soll. Wie die CVP schlägt auch sie vor, Massnahmen gegen das zu frühe Aufstellen von Plakaten vorzusehen.

► *Das berechtigte Anliegen von CVP und EVP bezüglich Massnahmen gegen das verfrühte Aufhängen von politischen Plakaten ist im definitiven Gesetzesentwurf berücksichtigt.*

Die FDP lehnt als einzige Partei eine gesetzliche Reglementierung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten ab. Da es in der Regel vor Urnengängen im Baselbiet nicht zu einer übermässigen Plakatierung komme, sei eine solche Vorschrift unnötig, deren Durchsetzung zudem einen erheblichen Kontrollaufwand nach sich ziehen würde. An Stelle einer gesetzlichen Lösung wäre vorzuziehen, eine Einigung unter den Parteien für eine vernünftige Plakatierung zu suchen.

► *Mit dem Verzicht auf eine gesetzliche Beschränkung der Ausgangdauer von politischen Plakaten könnte der verbindliche Auftrag, den der Landrat mit der Überweisung der Motion 2011-109 dem Regierungsrat erteilt hat, nicht erfüllt werden. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmer fordern zudem explizit eine kantonsweit einheitlich geltende Limitierung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten.*

Die Grünen Baselland stimmen dem Gesetzesvorschlag zu, dieser entspreche dem parlamentarischen Auftrag der Motion 2011-109. Weiterführende Regulierungen über die politische Plakatierung lehnen sie ab.

Die Grünliberale Partei unterstützt dem Grundsatz nach die vorgeschlagene Gesetzesregelung, regt aber an, Wahl- und Abstimmungsplakate nur in Bauzonen zuzulassen und sie in Kernzonen gänzlich zu untersagen.

► *Die zusätzlich vorgeschlagene Einschränkung wäre zu restriktiv und sachlich nicht zu rechtfertigen. Die politische Plakatierung liegt auch im öffentlichen Interesse, da sie die politische Meinungsbildung unterstützt und die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger fördert. Abgesehen davon liegt es in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde, in ihrer Zonenplanung allenfalls ein generelles Verbot für die zeitlich nur beschränkt aushängenden politischen Plakate in der Kernzone vorzusehen. Eine solche Verbotsvorschrift*

müsste denkmal- und ortsbildpflegerisch motiviert sein und aus Gründen der Gleichbehandlung auch für jegliche andere Plakate gelten.

Auch die SP plädiert für eine einheitliche Handhabung der Wahl- und Abstimmungsplakate und begrüsst die vorgeschlagene Aushangdauer von frühestens 6 Wochen vor bis spätestens 1 Woche nach dem Urnengang. Für zweite Wahlgänge müsse eine Sonderregelung möglich sein, um zu verhindern, dass Plakate für 1 bis 2 Wochen abgehängt und dann wieder aufgehängt werden müssen. Zudem müssten mit der Einführung von kantonalen Bestimmungen die in gewissen Gemeinden geltenden Aushangfristen angeglichen werden.

► *Eine Sonderregelung für zweite Wahlgänge erscheint nicht nötig, da der Urnengang in diesen Fällen noch nicht abgeschlossen ist und folglich die Plakate der für den zweiten Wahlgang Kandidierenden hängen bleiben können. Entsprechend enthält denn auch keine der Regelungen über die Befristung der Aushangdauer von politischen Plakaten, die in fünf Baselbieter Gemeinden sowie in einigen ausserkantonalen Gemeinden und in anderen Kantonen gelten⁴², eine Sondervorschrift für zweite Wahlgänge. Zum Hinweis bezüglich einer allenfalls nötigen Anpassung von Gemeinderegelungen an übergeordnete kantonale Gesetzesbestimmungen ist anzumerken, dass dies in der alleinigen Kompetenz der betreffenden Gemeinden liegt und daher im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant ist.*

Die SVP ist mit der vorgeschlagenen einheitlichen Regelung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten ebenfalls einverstanden und hält eine Frist von 6 Wochen vor dem Urnengang für angemessen. Für die Entfernung der Plakate nach dem Urnengang regt die SVP eine zehntägige Frist an. Für die SVP ist überdies wichtig, dass die Gemeinden für die kommunalen Urnengänge eigene Regelungen erlassen können. Nach ihrem Dafürhalten sei aber auf eine subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts für den Fall, dass Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, zu verzichten.

► *Die Frist von 1 Woche für die Entfernung der politischen Plakate nach dem Urnengang erachtet der Regierungsrat als genügend lang. Das zeigt sich einerseits am grossmehrheitlich zustimmenden Vernehmlassungsergebnis und andererseits an der Tatsache, dass bereits heute in Baselbieter Gemeinden⁴³ sowie in anderen Kantonen und ausserkantonalen Gemeinden⁴⁴ eine gleich lange oder sogar eine kürzere Entfernuungsfrist gilt. Aus letzterem Umstand lässt sich ableiten, dass offenbar ein überwiegender Teil der Bevölkerung eine Entfernuungsfrist von nicht mehr als 1 Woche wünscht. Zur vorgeschlagenen Anwendung der kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Aushangdauer von politischen Plakaten auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen, falls eine Gemeinde dafür keine eigenen Regelungen erlässt, ist anzumerken, dass dies auch einer Hilfestellung für die betreffenden Gemeinden gleich kommt. Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt, weil es den Gemeinden frei steht, abweichende Vorschriften zu schaffen. Bei einem Verzicht auf eine solche Bestimmung wären alle Gemeinden gezwungen, in jedem Fall eine eigene Regelung über die Aushangdauer von kommunalen Wahl- und Abstimmungsplakaten zu erlassen, auch wenn sie gleichlautend wie die kantonale Regelung ausfallen soll. Dieser unnötige Aufwand kann mit dem Vorschlag des Regierungsrats vermieden werden. Deshalb hält der Regierungsrat an Konzept der subsidiären Geltung des kantonalen Rechts fest, das bekanntlich auch der kantonalen Reklameverordnung zu Grunde liegt. Gestützt darauf haben nicht wenige Gemeinden ganz oder teilweise darauf verzichtet, kommunale Reklamevorschriften zu erlassen,*

⁴² Siehe vorne Kapitel A, Ziffern 2.4 und 2.5 (Seiten 6 ff.).

⁴³ Siehe vorne Kapitel A, Ziffer 2.4, Fazit (Seite 7). Die längste Frist beträgt 7 Tage.

⁴⁴ Siehe vorne Kapitel A, Ziffer 2.5, Fazit (Seite 9).

da sie die kantonalen Verordnungsbestimmungen über Reklamen oder einen Teil davon für ihre spezifischen Bedürfnisse als zweckmässig erachten.

Hinweis für alle Vernehmlassungsantworten der politischen Parteien

► Zur Frage der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor dem Urnengang siehe nachfolgend die Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses und die Schlussfolgerungen des Regierungsrats.

Die Wirtschaftskammer Baselland und das KMU-Forum Baselland teilten den Verzicht auf eine Stellungnahme mit.

Der Gewerkschaftsbund Baselland begrüsst die vorgeschlagene Befristung der Aushangdauer für politische Plakate, möchte aber, dass die Frist zur Plakatenfernung innert einer Woche für alle temporären Reklamen gilt.

► Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage angekündigt wird der Regierungsrat die kantonalen Reklameverordnung an die neue Gesetzesregelung für Wahl- und Abstimmungsplakate anpassen⁴⁵, um die Entfernungsfrist für temporären Reklamen zu vereinheitlichen. Diese Verordnungsregelung gilt in allen Gemeinden, die keine eigene Entfernungsfrist für temporäre Reklamen erlassen haben.

Gemeinden

Eine Vernehmlassungsantwort reichten der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 34 Gemeinden⁴⁶ ein. Sämtliche Gemeinden sowie der VBLG plädieren im Grundsatz für eine gesetzliche Limitierung der Aushangdauer von politischen Plakaten. Die unterschiedlichen Auffassungen beschränken sich primär auf die Frage, wie lange die Wahl- und Abstimmungsplakate vor und nach dem Urnengang sollen aushängen dürfen.

Der VBLG befürwortet eine kantonsweit einheitliche Befristung der Aushangdauer von politischen Plakaten bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Gleichzeitig begrüsst er die vorgesehene Möglichkeit einer gemeindespezifischen Regelung der Plakataushangdauer bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Mit der vorgeschlagenen Aushangdauer von 1 Woche nach dem Urnengang ist der VBLG einverstanden. Jedoch erachtet der VBLG eine Aushangdauer von 6 Wochen vor dem Urnengang als zu lang. Er verweist auf die Gemeinden, die bereits eine zeitliche Limitierung der politischen Plakatierung kennen⁴⁷. Eine klare Mehrheit dieser Gemeinden habe die Aushangdauer vor dem Urnengang auf 5 Wochen

⁴⁵ § 14 Reklameverordnung (SGS 481.12). Siehe die Erläuterungen zum Revisionsentwurf, vorne Kapitel B, Ziffer 2.3 (Seite 13).

⁴⁶ Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungen jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.3.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

⁴⁷ Siehe vorne Kapitel A, Ziffer 2.4 (Seiten 6 ff.). Heute verfügen insgesamt sechs Gemeinden über eine entsprechende gemeinderechtliche Vorschrift. In vier Gemeinden gilt eine Aushangdauer von 5 Wochen, in den beiden übrigen Gemeinden eine solche von 4 Wochen vor dem Urnengang.

beschränkt und damit gute Erfahrungen gemacht. Gestützt darauf stellt der VBLG den Antrag, in Absatz 1 der neu vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung sei die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor dem Urnengang auf 5 Wochen zu reduzieren.

Dem Antrag des VBLG schliessen sich 18 Gemeinden ohne Zusatzanträge an, weitere 4 Gemeinden⁴⁸ mit Zusatzanträgen, die sich unter anderem auf Massnahmen gegen das zu frühe Aufhängen von Wahl- und Abstimmungsplakaten beziehen.

Den Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage, die Aushangdauer vor dem Urnengang auf 6 Wochen und nach dem Urnengang auf 1 Woche festzulegen, unterstützen 8 Gemeinden⁴⁹.

4 Gemeinden⁵⁰ beantragen eine Beschränkung der Aushangdauer auf lediglich 4 Wochen vor dem Urnengang, wobei auch sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Entfernungsfrist von 1 Woche nach dem Urnengang als angemessen erachten. Zur Begründung verweist eine Gemeinde⁵¹ auf die bei ihr geltende 4-wöchige Gesamt-Aushangdauer, die sich bewährt habe und völlig ausreiche. Eine weitere Gemeinde⁵² erwähnt die wiederkehrenden Leserbriefe sowie politischen Voten und Vorstösse, die von der Verdrossenheit der Bevölkerung gegenüber der heutigen übermässigen Plakatierungspraxis zeugten. Deshalb hätten die kommunal aktiven Parteien mit einem "Gentleman's Agreement" freiwillig die Plakatierung auf kommunaler Ebene auf vier Wochen vor dem Urnengang beschränkt, wodurch sich die Situation gebessert habe. Gemäss Gemeindeverwaltungsstatistik hätten am Abstimmungswochenende im September 2013 – und mit geringen Abweichungen auch an den vorherigen Wahlen und Abstimmungen – zwei Drittel der brieflich Stimmenden ihre Wahl- und Stimmzettel erst in den letzten beiden Wochen zugesandt, fast die Hälfte der Stimmenden sogar erst in der letzten Woche. Eine vierwöchige Aushangdauer vor dem Urnengang decke das Informationsbedürfnis genügend ab, das Abstimmungsmaterial befinde sich ebenfalls erst vier Wochen vorher bei den Stimmberechtigten. Diese Frist entspreche auch ungefähr der zunehmenden Medienpräsenz der Abstimmungsthemen und der für Wahlen Kandidierenden. Mit der vorgeschlagenen 6-wöchigen Aushangdauer vor dem Urnengang würden bei jährlich vier Urnengängen die Wahl- und Abstimmungsplakate fast das halbe Jahr über das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinträchtigen. Für zwei weitere Gemeinden⁵³ genügt ebenfalls eine vierwöchige Aushangsfrist vor dem Urnengang, weil die Wahl- und Abstimmungsunterlagen frühestens vier Wochen vorher zugestellt würden und damit die plakative Wahl- oder Abstimmungspropaganda nicht über Gebühr gegenüber der ausführlichen und kontrovers verfassten Abstimmungsbroschüre bevorzugt werde.

⁴⁸ Arisdorf, Ettingen, Gelterkinden und Muttenz

⁴⁹ Binningen, Hersberg, Hölstein, Oberwil, Roggenburg, Rothenfluh, Seltisberg und Therwil

⁵⁰ Allschwil, Biel-Benken, Bretzwil und Laufen

⁵¹ Stadt Laufen

⁵² Allschwil

⁵³ Biel-Benken und Bretzwil

Betrifft alle Vernehmlassungsantworten der Gemeinden

► *Zur Frage der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor dem Urnengang siehe nachfolgend die Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses und die Schlussfolgerungen des Regierungsrats.*

Zusätzlich zum Hauptantrag bezüglich Aushangdauer der Wahl- und Abstimmungsplakate schlägt 1 Gemeinde⁵⁴ noch eine Änderung der kantonalen Reklameverordnung vor, wonach Wahl- und Abstimmungsplakate nur innerorts zulässig sind. Und 3 Gemeinden⁵⁵ beantragen (wie die CVP und EVP), dass nicht nur das zu späte Entfernen von Wahl- und Abstimmungsplakaten, sondern auch der zu frühe Aushang sanktioniert werden müsse. 1 Gemeinde⁵⁶ stellt schliesslich noch die Frage, wer im Reklamewesen die "zuständige Behörde" sei.

► *Eine Änderung der kantonalen Reklameverordnung, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, kann nicht Gegenstand des hier vom Kantonsparlament zu beschliessenden Gesetzgebungsvorhabens sein. Das begründete Anliegen von drei Gemeinden, Massnahmen sowohl gegen das zu frühe Aufhängen als auch gegen das zu späte Entfernen von Wahl- und Abstimmungsplakaten vorzusehen, ist im Gesetzesentwurf berücksichtigt (§ 105a Absatz 2). Zur Zuständigkeitsfrage bleibt anzumerken, dass der Gemeinderat als Bewilligungsbehörde für Reklamen⁵⁷ die "zuständige Behörde" im Reklamewesen ist⁵⁸. Der Begriff "zuständige Behörde" ist im Revisionsentwurf bewusst so gewählt, weil die gemeinderätliche Kompetenz gemeindeintern delegiert werden kann (beispielsweise an die kommunale Bauverwaltung).*

Kantonsgericht und weitere Adressaten

Das Kantonsgericht verzichtete auf eine Stellungnahme.

Der Basellandschaftliche Anwaltsverband begrüsst den Gesetzesvorschlag zur kantonsweiten Regelung der Rahmenbedingungen für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten. Die vorgeschlagenen Aushangfristen erscheinen ihm angemessen.

⁵⁴ Ettingen

⁵⁵ Arisdorf, Ettingen und Muttenz

⁵⁶ Muttenz

⁵⁷ Siehe § 105 Absatz 4 RBG. Daraus ergibt sich auch, dass das Reklamewesen primär eine kommunale Angelegenheit ist und die Aufsicht darüber in der Kompetenz der Gemeinden liegt (siehe auch Kapitel A, Ziffer 2.3).

⁵⁸ Der von der Gemeinde Muttenz angerufene § 138 Absatz 1 Buchstabe b RBG gilt für Verfügungen zur Beseitigung bauvorschriftswidriger Bauten und Anlagen, die in der Kompetenz der Baubewilligungsbehörde liegen, nicht jedoch für die Anordnung von Massnahmen zur Beseitigung vorschriftswidrig aufgehängter Reklamen (hier Wahl- und Abstimmungsplakate). Für solche ist der Gemeinderat als Reklamebewilligungsbehörde zuständig.

Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses und Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Sowohl die politischen Parteien⁵⁹ als auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und sämtliche Baselbieter Gemeinden⁶⁰ wünschen sich eine kantonsweit einheitliche Beschränkung der Aushangdauer von politischen Plakaten bei kantonalen sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Aus der Petition, die die BDP zusammen mit ihrer Vernehmlassungsantwort einreichte, lässt sich schliessen, dass dies auch einem Anliegen der Baselbieter Bevölkerung entspricht.

Im Grundsatz ist die Schaffung einer gesetzlichen Vorschrift, die den Aushang von politischen Plakaten vor und nach dem Urnengang zeitlich limitiert, somit weitestgehend unbestritten. Das gilt auch für die konkrete Aushangdauer solcher Plakate nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin. Hier besteht unter den Vernehmlassungsteilnehmern ein klarer Konsens für den Vorschlag des Regierungsrats, die Aushangdauer nach dem Urnengang auf 1 Woche festzulegen⁶¹. Entsprechend hält der Regierungsrat in diesem Punkt am Regelungsvorschlag in der Vernehmlassungsvorlage fest.

Bei der Frage, für welche Höchstdauer die Wahl- und Abstimmungsplakate vor dem Urnengang aushängen sollen, votieren 7 politische Parteien und 8 Gemeinden für eine 6-wöchige Aushangdauer, während der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 74 Gemeinden⁶² beantragen, die Aushangdauer auf 5 Wochen festzusetzen, und weitere 4 Gemeinden anregen, sie auf 4 Wochen zu reduzieren.

Wie erwähnt⁶³ ist die Reglementierung des Reklamewesens hinsichtlich der Auswirkungen von Reklamen auf das Orts- und Landschaftsbild prinzipiell eine kommunale Angelegenheit. Die Gemeinden können am besten beurteilen, welche Reklamevorschriften erforderlich und sinnvoll sind. Entsprechend wurde in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, dass die Gemeinden für kommunale Wahlen und Abstimmungen eigene Regelungen über die Aushangdauer der politischen Plakate erlassen können, was ausnahmslos begrüsst wurde. Für die zeitliche Plakatierungsbeschränkung bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen berücksichtigt der Regierungsrat im Rahmen der Erfüllung des Parlamentsauftrags, eine kantonsweit einheitliche Gesetzesregelung auszuarbeiten, den Wunsch aller Gemeinden, im Gesetzesentwurf eine Maximalaushangdauer von 5 Wochen (oder weniger) vorzusehen. Damit wird auch in diesem Punkt dem Umstand Rechnung getragen, dass das Reklamewesen grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit ist, und zugleich der

⁵⁹ Mit einer Ausnahme (siehe vorne Seite 15).

⁶⁰ 34 Gemeinden reichten eine Vernehmlassungsantwort ein. Die 52 Gemeinden, die auf eine eigene Antwort verzichteten, schliessen sich gemäss Mitteilung in der VBLG-Vernehmlassungsantwort (stillschweigend) der Haltung des VBLG an (siehe vorne Fussnote 52). In diesem Sinn votieren alle 86 Baselbieter Gemeinden für eine Beschränkung der Aushangdauer von politischen Plakaten.

⁶¹ Einzig die SVP regt eine Entfernungsfrist von 10 Tagen an.

⁶² 22 Gemeinden unterstützen ausdrücklich den Antrag des VBLG, während sich die 52 Gemeinden, die auf eine eigene Antwort verzichteten, gemäss Mitteilung in der VBLG-Vernehmlassungsantwort (stillschweigend) der Haltung des VBLG anschliessen (siehe vorne Fussnote 52).

⁶³ Vorne Kapitel A, Ziffer 2.3 (Seite 5 f.).

Verfassungsbestimmung nachgelebt, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit gewähren soll⁶⁴. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Information der Wahl- und Stimmberechtigten auch mit der von den Gemeinden geforderten Aushangdauer von maximal 5 Wochen⁶⁵ vor dem Urnengang ausreichend gewährleistet ist.

Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten die Unterlagen frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Wochen, bei kantonalen Wahlen spätestens 10 Tage vor dem Urnengang von der Gemeinde zugestellt⁶⁶. In der Regel stehen den Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin zur Verfügung.

Im Jahr 1998 führte die Schweizerische Bundeskanzlei zusammen mit den kantonalen Staatskanzleien eine gesamtschweizerische Umfrage über die briefliche Stimmabgabe durch. Unter anderem wurde analysiert, in welchem Rhythmus die Stimmzettel bei den Gemeinden eintrafen. Das Ergebnis für den Kanton Basel-Landschaft bei der Volksabstimmung vom 29. November 1998 lautete wie folgt:

- Stimmenrücksendungen in 4. Woche vor Abstimmung: rund 19%
- Stimmenrücksendungen in 3. Woche vor Abstimmung: rund 12%
- Stimmenrücksendungen in 2. Woche vor Abstimmung: rund 17%
- Stimmenrücksendungen in letzter Woche vor Abstimmung: rund 52%

Neuere Zahlen für den Gesamtkanton sind nicht erhältlich.

Hingegen hält die Allschwiler Gemeindeverwaltung bei allen Urnengängen das Eintreffen der Stimmcouverts fest⁶⁷. Bei den Gemeinderatswahlen/Abstimmungen vom 22. September 2013 zeigte das Stimmabgabeverhalten in der Gemeinde Allschwil folgendes Bild⁶⁸:

- Stimmenrücksendungen in 4. Woche vor Abstimmung: rund 10%
- Stimmenrücksendungen in 3. Woche vor Abstimmung: rund 17%
- Stimmenrücksendungen in 2. Woche vor Abstimmung: rund 20%
- Stimmenrücksendungen in letzter Woche vor Abstimmung plus Stimmabgabe an Urne: rund 53%⁶⁹

Somit hat die Hälfte der Allschwiler Stimmberechtigten, die sich am Urnengang im September 2013 beteiligten, ihre Stimme in der letzten Woche vor dem Wahl- und Abstimmungstag abgegeben. In den beiden Wochen vor dem Urnengang waren es zusammengerechnet über zwei Drittel und in den ersten zwei Wochen nach dem Erhalt der Abstimmungsunterlagen gegen ein Drittel. Nach den Angaben der Gemeinde Allschwil entsprechen die Zahlen für die Wahl/Abstimmung vom September 2013 mit geringen Abweichungen denjenigen an den vorherigen Wahlen und Abstimmungen. In anderen Baselbieter Gemeinden dürfte sich das

⁶⁴ § 45 Absatz 2 zweiter Satz Kantonsverfassung (SGS 100).

⁶⁵ Diese Regelung gilt schon heute in den Gemeinden Aesch, Ettingen, Lausen und Reinach.

⁶⁶ Siehe dazu § 18 und § 26 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120).

⁶⁷ Mitteilung des Gemeinderats Allschwil in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. September 2013.

⁶⁸ Briefliche Stimmabgabe: rund 95% / Urnen-Stimmabgabe: rund 5%.

⁶⁹ Rund 48% brieflich Stimmende plus rund 5% an der Urne Stimmende.

Stimmabgabeverhalten nicht wesentlich von dem in der Gemeinde Allschwil unterscheiden. Denn dieses deckt sich in etwa auch mit jenen der Gemeinden in den Kantonen Schaffhausen⁷⁰ und Freiburg⁷¹, wo vor Kurzem die briefliche Stimmabgabe untersucht wurde.

Fazit: Gestützt auf die voran gegangenen Ausführungen schlägt der Regierungsrat dem Landrat eine gesetzliche Regelung vor, die für Wahl- und Abstimmungsplakate eine Gesamtaushangdauer von 6 Wochen festschreibt (frühestens 5 Wochen vor bis spätestens 1 Woche nach dem Urnengang). Bei vier Urnengängen pro Jahr sind so immer noch während eines halben Jahres eine grosse Zahl politischer Plakate präsent. Eine längere Aushangdauer würde dem berechtigten Anliegen der Gemeinden und offenbar auch der Bevölkerung, die Dauer der politischen Plakatierung auf das zwingend nötige Mass zu beschränken, nicht mehr entsprechen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung ist eine ausreichende Information der Stimmberechtigten durch die Wahl- und Abstimmungsplakate sichergestellt. Mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten, die sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen, geben ihre Stimme in den letzten beiden Wochen vor dem Urnengang ab, die Hälfte sogar erst in der letzten Woche. Diese Stimmberechtigten können also während 3 bis 5 Wochen nach Erhalt der Wahl-/Abstimmungsunterlagen⁷² mit den politischen Plakaten erreicht werden. Das restliche Drittel der Stimmberechtigten wird immerhin noch während 1 bis 3 Wochen nach Erhalt der Unterlagen erreicht. Eine kürzere Aushangdauer vor dem Urnengang, wie sie von 4 Gemeinden verlangt wird, erachtet der Regierungsrat im Interesse der Information der Stimmberechtigten und einer möglichst breiten Beteiligung an den Urnengängen als zu knapp bemessen.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes⁷³, ob die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung administrativ belastet werden, ergibt, dass dies nicht zutrifft.

⁷⁰ Analyse 2012, siehe <http://www.schaffhausen.ch/news/257B3695-CBE4-4DFF-B46A1859685FA7A2.htm>

⁷¹ Analyse 2013, siehe www.fr.ch/www/de/pub/aktuelles.cfm?fuseaction_pre=Detail&NewsID=44434

⁷² In der Regel stellen die Gemeinden die Unterlagen 4 Wochen vor dem Urnengang den Stimmberechtigten zu.

⁷³ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

E. Antrag an den Landrat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. die entworfene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Beilage 1) zu beschliessen;
2. die Motion [2011-109](#) «Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!» (Beilage 2) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 19. November 2013

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:
Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Mäder

Beilagen: 1. Entwurf eines neuen § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)
2. Synopse (Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht)
3. Motion 2011-109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 105a Wahl- und Abstimmungsplakate

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

² Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Behörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

³ Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

⁴ Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 33.0289, SGS 400

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

Geltendes Recht	Revisionsentwurf <i>(neue Gesetzesbestimmung kursiv hervorgehoben)</i>
<p>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Vom 8. Januar 1998¹</p> <p>§ 105 Reklamen ¹ Im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Landschaftsbildes ist das Aufstellen, Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen bewilligungspflichtig. ² Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. ³ Die Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklamevorschriften erlassen. Soweit die Gemeinden keine Reklamevorschriften erlassen, gelten die Bestimmungen der Verordnung. ⁴ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>► Bislang besteht keine Gesetzesregelung für Wahl- und Abstimmungsplakate.</p>	<p>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Änderung vom</p> <p>► Heutiger § 105 bleibt unverändert bestehen.</p> <p>§ 105a Wahl- und Abstimmungsplakate ¹ <i>Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.</i> ² <i>Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Behörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.</i> ³ <i>Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.</i> ⁴ <i>Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.</i></p>

November 2013 / Rechtsetzung, GS SID

¹ GS 33.0289, SGS 400